

Merkblatt für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines

Montag 08:00 – 15:00 Uhr; Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr; Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich sind telefonische Terminvereinbarungen möglich.

Zimmer: 125 -- Telefon: 0241 432 56436

Zimmer: 124 -- Telefon: 0241 432 56435

Zimmer: 123 – Telefon: 0241 432 56434

Zimmer: 122 -- Telefon: 0241 432 56433

oder über Service.Wohnen@mail.aachen.de

Anträge aus den Bereichen der Bezirksämter:

Für die Bewohner/- innen der Stadtteile Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster, Laurensberg, Richterich und Walheim kann der Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines auch bei den zuständigen Bezirksämtern gestellt werden.

Gültigkeitsdauer des Wohnberechtigungsscheines

Der Wohnberechtigungsschein ist für die Dauer eines Jahres gültig.

Verwaltungsgebühr:

Die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines ist gebührenpflichtig (mit Ausnahmen); die Gebühr ist bei Beantragung zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach der derzeit gültigen Gebührenordnung.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizubringen (soweit zutreffend):

- Gültige Personalausweise oder für ausländische Staatsbürger/Innen Reisepässe mit gültigem Aufenthaltsnachweis; Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis für **alle** im Haushalt lebenden Personen
- Schriftliche Vollmacht, wenn der Wohnberechtigungsschein im Auftrag einer anderen Person beantragt wird
- Für jede Person, die über Einkommen verfügt ist eine Einkommenserklärung auszufüllen.
 - Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind die Angaben in der Einkommenserklärung vom **Arbeitgeber/-in**
 - **zu bestätigen** (insbesondere Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Antragsstellung und die bei
 - Beantragung feststehenden Einkommensveränderungen)
- Heiratsurkunde
- Bescheinigung über Getrenntleben
- Scheidungsurteil
- Erklärung über eheähnliche Lebensgemeinschaft

Arbeitslose

- Letzter Bescheid vom Arbeitsamt über die Höhe der gewährten Leistungen und letzter Kontoauszug über die Zahlungen der Leistungen
- Kündigungsbestätigung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin, sofern die Arbeit eines /einer Familienangehörigen endgültig aufgegeben wird

Familien oder Alleinerziehende mit Kindern

- Familienstammbuch (Geburtsurkunden der Kinder)
- Schulbescheinigungen für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Bei volljährigen Kindern: Erklärung, dass sie mit den Eltern im Haushalt leben möchten
- Mutterpass oder Bestätigung des Arztes/Ärztin über voraussichtlichen Entbindungstermin, wenn die Geburt des Kindes innerhalb der nächsten 6 Monate ab Antragstellung erwartet wird
- Sorgerechtsnachweis bzgl. der Kinder bei Getrenntlebenden oder Geschiedenen
- Nachweis über den Erhalt oder die Zahlung von Unterhaltsleistungen

Selbständige/ Gewerbetreibende

- Letzter Einkommensteuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnung mit Bestätigung des/der Steuerberaters/Steuerberaterin

Rentner/Innen und Versorgungsempfänger/Innen

- Letzte Rentenbescheide, auch Bescheide über Unfallrenten, Kriegsoferversorgungsrente, Zusatzrente (Bund, Land, Gemeinde), Werksrente
- Verdienstbescheinigung über die aktuelle Höhe der Versorgungsbezüge sowie über die Höhe des zuletzt gezahlten Weihnachtsgeldes

Schwerbehinderte, Pflegebedürftige

- Gültiger Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über Pflegebedürftigkeit bei einem Grad der Behinderung von unter 100%

Sozialhilfeempfänger/Innen oder HartzIV –Empfänger/Innen

- Letzter Sozialhilfebescheid/ Bescheid vom Job-Center und letzter Kontoauszug über die Zahlung der Leistungen

Studierende/Auszubildende

- aktuelle Studienbescheinigung / Unterlagen über die Gewährung von Studienbeihilfen (BaföG u.a.)
- Bescheinigung der Eltern über die zur Zeit gezahlte Unterhaltsleistungen
- Ausbildungsvertrag

Sonstige Nachweise

- Sonstige Unterlagen
.....
.....
.....